

**RS OGH 2009/1/22 130s9/08k,
130s27/09h, 130s105/09d,
130s83/11x**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.01.2009

Norm

FinStrG §5 Abs2

Rechtssatz

§ 5 Abs 2 FinStrG regelt nicht die - dem Strafrecht vorgelagerte - Frage nach dem Entstehen einer Abgabenschuld, vielmehr die Konsequenzen der Missachtung einer aufgrund anderer Bestimmungen entstandenen Abgabenschuld.

Entscheidungstexte

- 13 Os 9/08k
Entscheidungstext OGH 22.01.2009 13 Os 9/08k
- 13 Os 27/09h
Entscheidungstext OGH 23.07.2009 13 Os 27/09h
Beisatz: Und zwar im Sinn eines erweiterten Geltungsbereichs österreichischer Strafgesetze. (T1); Beisatz: Gemäß § 5 Abs 2 zweiter Satz FinStrG gilt ein nicht im Inland, aber im Zollgebiet der Europäischen Union begangenes und im Inland entdecktes Finanzvergehen als im Inland begangen. (T2); Beisatz: Welchem Mitgliedstaat die Erhebung der Zollschild zusteht, ist von der Frage der strafrechtlichen Verfolgung des Schmuggels zu trennen. (T3)
- 13 Os 105/09d
Entscheidungstext OGH 17.06.2010 13 Os 105/09d
Vgl auch; Beisatz: Für die Einrechnung von Zoll in den strafbestimmenden Wertbetrag kommt es mit Blick auf § 5 Abs 2 zweiter Satz FinStrG nicht darauf an, ob die Einfuhr in das Zollgebiet der Europäischen Union unmittelbar nach Österreich erfolgt ist (vgl 13 Os 27/09h, EvBl 2009/138, 920). (T4)
- 13 Os 83/11x
Entscheidungstext OGH 17.11.2011 13 Os 83/11x
Auch; Beisatz: § 5 Abs 2 FinStrG regelt nicht die ? dem Strafrecht vorgelagerte ? Frage nach dem Entstehen einer Abgabenschuld, sondern inländische Gerichtsbarkeit bei der finanzstrafrechtlichen Verfolgung der Missachtung einer aufgrund anderer Bestimmungen entstandenen Abgabenschuld. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2009:RS0124511

Im RIS seit

21.02.2009

Zuletzt aktualisiert am

21.12.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at